

Satzung zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 35 Abs. 2 Ziff. 10 und 75 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Brandenburg i.V.m. § 6 des Gesetzes über die Sportförderung im Land Brandenburg hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer 24. Sitzung am 27. September 2007 folgende Satzung beschlossen.

Satzung zur Nutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder (Sportstättensatzung)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle überdachten und nicht überdachten Sportstätten, die sich in der Trägerschaft der Stadt Schwedt/Oder befinden (kommunale Sportstätten).

§ 2 Nutzer

Hauptnutzer der kommunalen Sportstätten sind die Schulen im Rahmen des Schulsports.

In den Sportstätten wird entsprechend den städtischen Möglichkeiten der Vereinssport abgesichert.

Für andere Veranstaltungen können die kommunalen Sportstätten zur Verfügung gestellt werden, wenn dies ohne unvermeidbare Beeinträchtigung des Schulsports möglich ist und dem kommunalen Interesse nicht widerspricht.

§ 3 Gebühr

Die Nutzung der kommunalen Sportstätten ist gebührenpflichtig. Die Gebühr richtet sich nach der „Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Sportstätten der Stadt Schwedt/Oder“.

§ 4 Verfahren

- (1) Die Stadt Schwedt/Oder schließt mit den Nutzern Verträge über die regelmäßige Nutzung ab.
Diese Verträge regeln die Grundsätze der Nutzung und welche Sportstätte/n dem jeweiligen Nutzer zur Verfügung gestellt wird/werden.
Über die Zeiträume und Termine der regelmäßigen Nutzung ihrer Sportstätten erstellt die Stadt für jedes Schuljahr einen Belegungsplan.
Die Aufnahme der von den Nutzern begehrten regelmäßigen Nutzung in den Belegungsplan erfolgt auf schriftlichen Antrag, der jährlich neu bis zum 31. Mai zu stellen ist.
Zusätzliche Aufnahmen in den Belegungsplan nach diesem Termin sind mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt schriftlich zu beantragen.
Die Aufnahme in den Belegungsplan gilt als Erlaubnis zur Nutzung der in dem Nutzungsvertrag vereinbarten Sportstätte/n für das jeweilige Schuljahr. Sommer- und Weihnachtsferien zählen in diesem Sinn nicht zum Schuljahr.
Die Erlaubnis wird durch Übergabe des ihn betreffenden Teils des Belegungsplanes an den jeweiligen Nutzer erteilt.
Werden durch die Einordnung in den Belegungsplan genehmigte Nutzungszeiten nicht benötigt, ist das mindestens vier Wochen vorher bei der Stadt schriftlich anzuzeigen.
- (2) Alle Nutzungen, die nicht regelmäßig stattfinden, sind in der Regel vier Wochen im Voraus schriftlich zu beantragen.
Wenn die beantragte Nutzung abgesichert werden kann, schließt die Stadt mit dem Nutzer einen Vertrag, der auch die konkrete Nutzungsdauer und -termine enthält.
In diesen Verträgen werden in Abhängigkeit von der Art, der Bedeutung, des Termins oder des Teilnehmerkreises Kündigungsfristen vereinbart.

§ 5 Einschränkungen

- (1) Der Stadt Schwedt/Oder bleibt vorbehalten, ungeachtet einer erteilten Nutzungserlaubnis in Form der Aufnahme in den Belegungsplan oder der Vereinbarungen in einem Nutzungsvertrag, die Benutzung zeitweise auszuschließen oder einzuschränken, insbesondere wenn
 1. Sonderveranstaltungen stattfinden sollen,
 2. eine erhebliche Beschädigung der Anlage zu befürchten ist,
 3. Betriebsstörungen eingetreten oder zu erwarten sind.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 27. August 2007 rückwirkend in Kraft.

Schwedt/Oder, den 1. Oktober 2007

Polzehl

Bürgermeister

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder vom 27. September 2007, Vorlage-Nr. 540/07, Beschluss-Nr. 474/24/07
bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Schwedt/Oder vom 10. Oktober 2007